

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saviva, Food Services

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle über die Saviva getätigten Bestellungen und abgeschlossenen Verträge im Bereich Saviva Food Services. Sie bilden integralen Bestandteil aller Verträge, die zwischen der Kundschaft und den im Zustellgrosshandel tätigen Geschäftsbereich der Saviva (Saviva Food Services) abgeschlossen werden.

Saviva behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Version dieser AGB, welche für die Bestellung nicht einseitig geändert werden kann.

2 Angebot

Das Angebot von Produkten richtet sich an die gewerbliche Kundschaft mit Firmensitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Lieferungen erfolgen nur an Adressen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Das Angebot gilt, solange in der Bestell- und Informationsplattform ersichtlich, gemäss in der Werbung oder Prospekten vermerkter Gültigkeitsdauer und/oder wie der Vorrat reicht. Preis- und Sortimentsänderungen sind jederzeit vorbehalten. Die in Werbung, Prospekten, der Bestell- und Informationsplattform usw. gezeigten Abbildungen dienen der Illustration und sind unverbindlich.

Saviva ist ohne Nennung von Gründen frei, Bestellungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird die Kundschaft informiert und bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3 Preis

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer und, wenn anwendbar, inkl. vorgezogener Recyclinggebühr (VRG) oder (VOC) bei einigen Putz-/Reinigungsmitteln.

Saviva behält sich das Recht vor, die Preise der angebotenen Produkte und Dienstleistungen jederzeit zu ändern. Massgebend für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist der Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Einzige Ausnahme bildet das Sortiment Früchte und Gemüse: Die Preise sind teilweise Tages- und Wochenpreise, die täglich ändern können. Alle Preisangaben sind indikativ, auch auf den Lieferpapieren. Preise gelten auf Basis Liefertag. Aktionspreise sind gültig für Bestellungen in der ausgeschriebenen Aktionszeit und/oder solange der Vorrat reicht.

Auf die von Saviva definierten Produkte gewährt Saviva der Kundschaft Mengenrabatte. Die Höhe wird individuell zwischen Saviva und der Kundschaft vereinbart. Nicht mengenrabattberechtigt sind: Nettoartikel wie Zucker, Haselnüsse, Mandeln, Salz, Tabakwaren, Öle, Fette, Margarine, Spirituosen, Fleischwaren, Spezialpreise usw. Für die Bestimmung des Rabattsatzes gilt das Umsatztotal der rabattberechtigten Artikel.

Mengenanpassungen oder Preisänderungen unterliegen der Force Majeure und Hausse Baisse Klausel (infolge höherer Gewalt, Zoll und Frachtveränderungen, Fiskal- und sonstigen behördlichen Massnahmen, Rohstoffknappheit, Marktveränderungen und Preisänderungen seitens Lieferanten), welche ausdrücklich vorbehalten bleiben.

4 Vertragsabschluss

Die Produkte und Preise in der Bestell- und Informationsplattform gelten als Angebot. Dieses Angebot steht jedoch immer unter der den Vertrag auflösenden Bedingung einer Liefermöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe.

Der Kaufvertrag mit Saviva kommt im Zeitpunkt der Bestellung in der Bestell- und Informationsplattform, per E-Mail oder Telefon zustande.

Das Eintreffen einer Online-Bestellung wird der Kundschaft mittels einer automatisch generierten Bestellbestätigung von Saviva an die angegebene E-Mail-Adresse angezeigt. Der Erhalt der automatisch generierten Bestellbestätigung enthält keine Zusage, dass das Produkt auch tatsächlich geliefert werden kann. Sie zeigt der Kundschaft lediglich an, dass die abgegebene Bestellung bei Saviva eingetroffen und somit der Vertrag mit Saviva unter der Bedingung der Liefermöglichkeit und der korrekten Preisangabe zustande gekommen ist.

Sämtliche Änderungen an Bestellungen müssen via Verkaufsaussendienst oder Verkaufsinendienst (Contact Center) gemeldet werden. Änderungen in der Bestell- und Informationsplattform direkt über das Kundenkonto sind nicht möglich.

Der Verkaufsinendienst (Contact Center) informiert die Kundschaft bei nicht lieferbaren Produkten und klärt deren Bedürfnisse sowie das weitere Vorgehen direkt ab. Vorübergehend nicht lieferbare Produkte können nicht in der Bestell-

und Informationsplattform vorgemerkt werden und müssen bei Bedarf via Verkaufsdienst (Contact Center) direkt angefragt werden.

5 Lieferung

Saviva liefert grundsätzlich gemäss Tourenplan franko Domizil per Lastwagen. Bei Lieferungen über Bergbahnen gilt franko Talstation, die Kosten für Bergbahnen gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden. Mit Abgabe der Ware in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Kunden, bzw. an der Talstation oder an einen durch den Kunden bestimmten Dritten gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

Im Rahmen des Registrierungsprozesses bei Saviva vereinbart der/die Aussendienstmitarbeitende von Saviva mit der Kundschaft die Lieferbedingungen (Rhythmus, Kadenz, bevorzugte Tage etc.) sowie die genauen Abladeorte und hinterlegt diese im Kundenstammbuch. Die Lieferkosten sind abhängig vom Wert der bestellten Ware, der Erreichbarkeit der Lieferadresse mit dem Lastwagen und einer allfälligen von der Kundschaft verlangten schnelleren Lieferung sowie den zur Lieferung notwendigen Gebinden. Für Lieferungen ausserhalb des Lastwagen-Tourenplanes (z.B. Extrafahrten) gehen die effektiven Transportkosten zu Lasten der Kundschaft. Für eine von der Kundschaft verlangte beschleunigte Spedition werden die effektiven Logistikkosten verrechnet.

Es gelten die in der Bestell- und Informationsplattform kommunizierten Bestellschlusszeiten und Lieferzeiten (inkl. Feiertage). Saviva ist erstrebt Verfügbarkeiten und Lieferzeiten auf der Bestell- und Informationsplattform aktuell und genau anzugeben. Insbesondere aufgrund von Produktions- oder Lieferengpässen der Hersteller können Lieferverzögerungen vorkommen. Alle Angaben zur Verfügbarkeit und Lieferzeit sind deshalb ohne Gewähr und können sich jederzeit ändern. Wird die Annahme der Lieferung durch die Kundschaft grundlos oder aus Gründen verweigert, welche die Saviva nicht zu verantworten hat, so behält sich Saviva das Recht vor, die Kundschaft für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen zu lassen. Im Normalfall wird davon ausgegangen, dass die Annahme der Lieferung durch im Betrieb der Kundschaft beschäftigte Personen gegen Unterschrift auf dem Lieferschein erfolgen darf.

5.1 Konditionen Saviva Food Services

Mengenrabatt (gilt nur für Kunden der PK 01)

Ab einem Warenwert von CHF 600.– in einer Lieferung profitieren unsere Kunden von den folgenden Mengenrabatten:

CHF 600.–	bis CHF 1 199.–	1%
CHF 1 200.–	bis CHF 1 999.–	3%
CHF 2 000.–	bis CHF 3 999.–	4%
CHF 4 000.–	bis CHF 5 999.–	5%
CHF 6 000.–	bis CHF 7 999.–	5,5%
	ab CHF 8 000.–	6%

Nicht mengenrabattberechtigt sind: Nettoartikel, Zucker, Haselnüsse, Mandeln, Salz, Tabakwaren, Öl, Fette, Margarine, Spirituosen, Fleischwaren, Spezialpreise usw.

Für die Bestimmung des Rabattsatzes gilt das Umsatztotal der rabattberechtigten Artikel und der Nettoartikel.

Der durchschnittliche Stoppwert* pro Bestellung und pro Absatzstelle muss mindestens CHF 600.- betragen. Bei einer Unterschreitung behält sich die Saviva vor, einen Kleinmengenzuschlag von mindestens CHF 30.- zu erheben. (*Stoppwert = sämtliche Aufträge an einem Liefertag und Lieferort)

Bestellfixpunkte und Lieferdaten

Kunden mit Integrale Marketplace-Zugriff können sich über ihren individuellen Tourenplan und die Bestellfixpunkte auf der Integrale Marketplace Startseite unter Liefertage informieren.

Kunden ohne Integrale Marketplace-Zugriff können sich bei ihrem zuständigen Kundenberater betreffend Tourenplan und entsprechenden Bestellfixpunkten informieren.

6 Leihgebinde, Rollcontainer, Verpackungsmaterial

Das Leihgebinde (IFCO-Gebinde, Paletten, Rollcontainer, Kunststoffbehälter, etc.) ist Eigentum der Saviva oder deren Lieferanten und wird der Kundschaft als zusätzliche Position auf der Rechnung belastet. Retourniert die Kundschaft das Leihgebinde zeitnah und befindet sich dieses in wiederverwendbarem, einwandfreiem und sauberem Zustand, erhält die Kundschaft den vollen Betrag für das Leihgebinde gutgeschrieben.

Lieferungen können abhängig von Liefertour oder Lieferrhythmus in Transportkartons erfolgen. Gebrauchte Transportkartons aus früheren Lieferungen können aus hygienischen Gründen nicht zurückgenommen werden.

7 Prüfpflicht

Die Kundschaft hat die gelieferten Produkte sofort nach Erhalt auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferschäden zu prüfen. Weiter ist die Ware sofort nach Erhalt korrekt (insb. gekühlt/tiefgekühlt) zu lagern, um die Kühlkette einzuhalten.

Bei Speditionslieferungen (per Post oder Bahn) ist ein allfälliger Lieferschaden auf dem Lieferschein zu vermerken und von der Kundschaft sofort post- oder bahnamtlich anzuzeigen.

Allfällige Mängel hat die Kundschaft spätestens innert 3 Arbeitstagen (inklusive Liefertag Montag bis Freitag) telefonisch an Saviva (Verkaufsdienst oder Aussendienst) zu melden. Bei Früchten und Gemüse müssen offensichtliche Mängel innerhalb von sechs Stunden ab Anlieferung des Vertragsgegenstandes gerügt werden. Nach diesen Fristen eingehende Bemängelungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der/die zuständige Aussendienstmitarbeitende wird die Ware vor Ort bei der Kundschaft überprüfen und in der Folge die notwendigen Massnahmen einleiten. Bis zur Überprüfung der bemängelten Ware vor Ort hat die Kundschaft auf eigene Kosten die Ware sachgemäss zu lagern.

Mängel, die bei einer allgemeinen Qualitätskontrolle nicht erkennbar sind, müssen umgehend nach deren Entdeckung der Saviva mitgeteilt werden.

Früchte und Gemüse: Es besteht kein Anspruch auf Gutschrift oder Rücknahme bei falsch oder zu viel bestellter Ware.

8 Gewährleistung

Qualität und Haltbarkeit der Produkte gewährleistet Saviva unter den folgenden Bedingungen:

- Kolonialwaren müssen trocken und kühl gelagert werden.
- Gekühlte Lebensmittel müssen sofort nach Empfang ausgepackt und bei max. 2-5° Grad Celsius gelagert werden.
- Tiefkühlprodukte sind sachgemäss zu behandeln und bei einer ununterbrochenen Temperatur von mindestens -18° Grad Celsius zu lagern. Aufgetaute Tiefkühlprodukte dürfen nicht wieder tiefgekühlt werden.

Sofern die Einhaltung dieser Lagerungsbedingungen durch die Kundschaft nachgewiesen wird, übernimmt Saviva bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums, maximal jedoch 2 Jahre ab Lieferung, die Gewährleistung für Mängelfreiheit der bestellten Produkte. Für Produkte ohne Haltbarkeitsdatum gilt die gesetzliche Regelung von 2 Jahren ab Lieferung.

Saviva kann die Gewährleistung wahlweise durch teilweisen oder vollständigen Ersatz durch ein gleichwertiges Produkt, Gutschrift zum Tagespreis, jedoch maximal den Verkaufspreis im Zeitpunkt der Bestellung, oder Minderung erbringen.

Früchte und Gemüse: Es gelten im Handelsverkehr die einschlägigen Qualitätsnormen der Branche. In erster Linie sind dies die Qualitätsnormen von Qualiservice (Swisscofel). Weiter gelten in der Reihenfolge die UN/ECE-Normen und die anwendbaren EU-Normen und Qualitätsanforderungen.

9 Rechnungsstellung und Zahlung

9.1 Zahlungsvarianten

Zahlungen müssen in Schweizer Franken geleistet werden, andere Währungen oder Zahlungsformen, wie z.B. WIR werden nicht akzeptiert. Es gelten die vom Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Mehrwertsteuersätze. Pro Bestellung wird eine Rechnung ausgestellt.

Der Kundschaft stehen als Zahlungsmöglichkeiten Barzahlung oder Kauf auf Rechnung zur Verfügung. Bei der zweiten Zahlungsoption tritt Saviva in Vorleistung. Zur Wahrung ihrer Interessen und zur Abschätzung des Zahlungsausfallrisikos führt Saviva eine Bonitätsprüfung der Kundschaft vor der Kundeneröffnung durch. Die erhaltenen Informationen werden für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet. Sofern bereits eine Bonitätsprüfung in einem der Geschäftsbereiche von Saviva durchgeführt wurde, werden diese Informationen verwendet und es findet keine erneute Bonitätsprüfung statt. Zudem kann Saviva die Zahlungsvariante Kauf auf Rechnung ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Bei Kauf auf Rechnung ist die Kundschaft verpflichtet, den Rechnungsbetrag innert 30 Kalendertagen seit Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Skontoabzug zu begleichen.

In besonderen Fällen kann die Lieferung gegen Barzahlung erfolgen. Barzahlungen geben keinen Anspruch auf Skontoabzüge.

Saviva behält sich das Recht vor, bei Bargeld und bargeldähnlichen Transaktionen eine Kommission zu veranschlagen. Die Begrenzung der Bargeldtransaktionen sowie bargeldähnlichen Transaktionen richten sich nach dem GwG bzw. der dazugehörigen Begrenzung der einzelnen Zahlungsmittel.

9.2 Zahlungsverzug

Kommt die Kundschaft ihrer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, welche die Kundschaft Saviva unter irgendeinem Titel schuldet, sofort fällig und Saviva kann diese sofort einfordern.

Wenn Bestellungen wegen Nichteinhalten der Zahlungsfristen zurückgestellt werden müssen, ist Saviva nicht verpflichtet, auf neue Bestellungen einzugehen, allfällige ausstehende Lieferungen zu erfüllen, Preisbindungen einzuhalten und Lieferverpflichtungen einzugehen.

Saviva kann ab der 3. Mahnung eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 30.- erheben. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von fälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten der Kundschaft. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 15 Prozent auf dem ausstehenden Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Saviva oder ein beauftragtes Inkassounternehmen werden die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und können zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

9.3 Eigentumsvorbehalt

Die bestellten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung an Saviva im Eigentum von Saviva. Saviva ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen. Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von Saviva nicht zulässig.

10 Rückgabe von mängelfreier Ware

Mängelfreie und korrekt gelieferte Ware kann innert drei Tagen nach Lieferung inklusive Liefertag (Montag bis Freitag) retourniert werden. Nicht retourniert werden können Beschaffungsartikel (Artikel, welche Saviva nicht auf Lager hält), Früchte & Gemüse, Frisch-, Kühl- und Tiefkühlwaren sowie Waren, deren Mindesthaltbarkeitsdatum nicht mehr als zehn Tage nach Anmeldung der Retoure reicht.

Für die Wiedereinlagerung fallen Kosten in der Höhe von mindestens 15% des fakturierten Betrages an, welche von der Kundschaft zu tragen sind. Die Retoure ist der Saviva telefonisch (Verkaufsdienst oder Aussendienst) anzumelden. Nach diesen Fristen angemeldete Retouren können nicht mehr berücksichtigt werden. Saviva informiert die Kundschaft über die Art des Rücktransports.

Macht die Kundschaft von ihrem Rückgaberecht gemäss oben erwähnter Rückgabebedingungen Gebrauch, erstattet Saviva den gesamten Kaufpreis mit Ausnahme eines allenfalls bezahlten Mindermengenzuschlags sowie abzüglich Wiedereinlagerungsgebühr und Kosten Rücktransport zurück.

11 Spezifikationen

Die Produktspezifikationen werden durch den Produzenten sowohl auf dem Produkt als auch im elektronischen System angebracht. Die Aktualisierung liegt in der Pflicht der Lieferanten. Die Saviva nimmt keine Veränderung an diesen Spezifikationen vor und lehnt jegliche Haftung in diesem Zusammenhang ab.

Andere Darstellungen oder Formate werden auf Kundenwunsch von Saviva erstellt und die dafür anfallenden Aufwände der Kundschaft in Rechnung gestellt.

12 Datenschutz

Die [Datenschutzerklärung](#) ist integrierter Bestandteil dieser AGB. Mit Akzeptanz dieser AGB stimmt die Kundschaft auch der Datenschutzerklärung zu.

13 Haftung

Jegliche Haftung der Saviva wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere in folgenden Fällen (nicht abschliessende Aufzählung):

- Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit und Zufall,
- Haftung für indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn usw.
- Schäden aus Lieferverzug sowie
- jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von Saviva und deren Lieferanten, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Saviva haftet im Übrigen nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- Eintritt der den Vertrag auflösenden Bedingung einer Lieferunmöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe;
- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung der Produkte durch die Kundschaft;
- höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz- und Schlagschäden usw., welche nicht durch Saviva zu vertreten sind, und behördliche Anordnungen.

14 Sonstiges

14.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Saviva und der Kundschaft unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen sowie des Wiener Kaufrechts. Für Streitigkeiten sind die Gerichte in Lenzburg zuständig.

14.2 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen und dieser AGB insgesamt davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

14.3 Urheberrechtlicher Hinweis

Sämtliche Rechte, namentlich Urheberrechte, an diesen AGB liegen bei Saviva.

Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung oder anderweitige Verwendung ist untersagt und nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Saviva zulässig. Bei einem Verstoss gegen diese Vorgabe behält sich Saviva sämtliche rechtlichen Schritte vor.

© 2024 Saviva - Alle Rechte vorbehalten.